

SATZUNG

Stand: 17. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgabe	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	3
§ 5 Verbandsgebiet	3
§ 6 Rechtsgrundlagen	3
§ 6 a Strafgewalt des Verbandes und Strafarten	4
§ 7 Finanzen	4
§ 8 Geschäftsjahr	5
§ 9 Veröffentlichungen	5
§ 10 Geschäftsstelle	5
§ 11 Kassenprüfung	5
§ 12 Mitgliedschaft	5
§ 13 Aufnahme in den Verband	5
§ 14 Pflichten der Mitglieder	6
§ 15 Totomittel	6
§ 16 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 17 Ausschluss aus dem Verband	7
§ 18 Ehrungen	7
§ 19 Verbandsorgane	7
§ 20 Zuständigkeit	8
§ 21 Zusammensetzung des Verbandstags	8
§ 22 Anträge	8
§ 23 Tagesordnung	9
§ 24 Außerordentlicher Verbandstag	9
§ 25 Stimmrecht Kreistage/Kreisjugendtage	9
§ 26 Tagesordnung	10
§ 27 Zusammensetzung	10
§ 28 Wahlen	11
§ 29 Aufgaben	12
§ 30 Aufgaben des Vorstandsvorstands	12
§ 31 Datenverarbeitung und Datenschutz	14
§ 32 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	15
§ 33 Aufgaben der übrigen Verbandsorgane	15
§ 34 Schiedsgericht	15
§ 35 Auflösung des Verbandes	17
§ 36 Rechtsnatur der Satzung	17

Präambel

Die den Fußballsport ausübenden Vereine im Saarland haben zur Wahrung ihrer Interessen den Saarländischen Fußballverband (SFV) gebildet. Der SFV wurde am 25. Juli 1948 in Sulzbach als Saarländischer Fußballbund gegründet und auf dem Verbandstag am 8. Juli 1956 in Saarbrücken in SFV umbenannt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der SFV folgende Satzung:

§ 1 Sitz

Der SFV hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen. Seine Farben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des SFV ist es:

1. den Fußballsport und seine Entwicklung zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern. Im Vordergrund stehen dabei:
 - a) den Fußballspielbetrieb in seinem Verbandsgebiet durchzuführen
 - b) den saarländischen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln
 - c) die Interessen seiner Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, sonstigen Körperschaften und anderen Verbänden zu vertreten, sowie die Vereine bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch durch Bildungsmaßnahmen direkt und indirekt zu unterstützen und zu fördern
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Regeln für seinen Verbandsbereich verbindlich auszulegen
 - e) die Zulassung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern
2. Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln, insbesondere:
 - a) die Förderung des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern
 - b) die Förderung der sozialen Integration
 - c) die Pflege von Toleranz und Respekt auf und abseits des Platzes
 - d) der Entstehung von Gewalt vorzubeugen bzw. dieser entgegenzuwirken
 - e) die Pflege und Förderung des Ehrenamts
3. Der Verband bekennt sich ausdrücklich zum Zweck und den Aufgaben der DFB-Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SFV ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos, gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des SFV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungsersatz und Tätigkeitsvergütung werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit gewährt. Das Nähere regelt die Spesenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der SFV ist Mitglied im Fußball-Regional-Verband Südwest und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Er gehört ferner unter Wahrung seiner rechtlichen, sportlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit als Fachverband dem Landessportverband für das Saarland an.

§ 5 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Saarlandes. Am Spielbetrieb des SFV können auch Vereine der angrenzenden Verbände mit deren Genehmigung teilnehmen. Das Verbandsgebiet wird in vier Kreise eingeteilt. Diese Einteilung ist für alle Untergliederungen im SFV verbindlich.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Der SFV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und durch Entscheidungen seiner Organe. Zu diesem Zweck erlässt er folgende Ordnungen:
 1. Spielordnung
 2. Jugendordnung
 3. Schiedsrichterordnung
 4. Rechtsordnung
 5. Strafordnung
 6. Gebührenordnung
 7. Spesenordnung
 8. Ehrungsordnung
 9. Geschäftsordnung
- (2) Bei Regelungslücken ist in sinngemäßer Anwendung oder Auslegung von Satzung und Ordnungen eine Regelung nach sportlichen Gesichtspunkten zu treffen.
- (3) Die vom Deutschen Fußball-Bund und dem Fußball-Regional-Verband Südwest im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen und die Entscheidungen ihrer Organe sind für den SFV und seine Mitglieder verbindlich, ebenso das vom SFV übernommene Regelwerk der FIFA, UEFA und des DFB. Sie sind außerdem zur Umsetzung der Entscheidungen der Organe der vorgenannten Verbände verpflichtet.
- (4) Der SFV überlässt dem DFB und dem Fußball-Regional-Verband Südwest seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung, um dem DFB und dem Fußball-Regional-Verband Südwest die Durchführung der von ihnen erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 6 a Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- (1) Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des SFV werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Strafordnung des SFV.
- (2) Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch das zuständige Rechtsorgan bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SFV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.
- (4) Als Strafen sind zulässig:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Geldstrafe bis 5.000 € für Spieler, im Übrigen bis zu 25.000 €
 4. Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen auf Zeit oder auf Dauer
 5. Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im SFV und seinen Mitgliedsvereinen zu bekleiden
 6. Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit von bis zu drei Jahren oder auf Dauer
 7. Ausschluss auf Zeit oder Dauer
 8. Verbot von bis zu fünf Spielen, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten
 9. Entzug der Zulassung als Trainer mit C-Lizenz auf Zeit oder auf Dauer; Sperre für Trainer mit C-Lizenz auf Zeit; Sperre von Trainern mit A- und B-Lizenz bis zu drei Monaten
 10. Platzsperre von bis zu zehn Spielen oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit von bis zu fünf Spielen
 11. Aberkennung von Punkten
 12. Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 13. Spielverbot für Vereine, Abteilungen von Vereinen, Mannschaften eines Vereins

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Eine Spielsperre bis zu einem Monat kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bußen) zulässig.
- (5) Strafen können, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind, verbandsintern veröffentlicht, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.
- (6) Die Kosten des Verfahrens können den Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 7 Finanzen

- (1) Der SFV bestreitet seine Ausgaben aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spieleinnahmen
 - Spielabgaben
 - Gebühren
 - Geld- und Ordnungsstrafen
 - Stiftungen, Zuwendungen und Spenden

Soweit diese Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, können von den Mitgliedsvereinen besondere Umlagen erhoben werden. Die von den Vereinen jährlich an den SFV abzuführenden Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Verbandstag festgesetzt.

- (2) Vereine, die den Spielbetrieb eingestellt haben, müssen bis zur Abmeldung die Verbandsabgaben weiter entrichten. Dies gilt auch für Vereine, die lediglich mit einer Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SFV ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 9 Veröffentlichungen

Der Vorstand bestimmt, auf welche Weise Veröffentlichungen erfolgen.

§ 10 Geschäftsstelle

Der SFV unterhält in Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Er arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und kann keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. In den Sitzungen des Vorstandes führt er das Protokoll und hat dort beratende Stimme.

§ 11 Kassenprüfung

Der Vorstand ist verpflichtet, das Kassenwesen und die Buchführung des Verbandes jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen zu lassen und die Prüfungsberichte dem Verbandstag vorzulegen.

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SFV sind die ihm angeschlossenen Vereine sowie deren Einzelmitglieder.
- (2) Jeder Verein, der die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, kann Mitglied des SFV werden.
- (3) Die Aufnahme hat nachstehende Rechtsfolgen, worauf die Vereinssatzung hinweisen muss:
 1. Die Vereinsmitglieder erwerben auch die Einzelmitgliedschaft im SFV.
 2. Durch die Aufnahme des Vereines in den SFV unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen, die der SFV und seine Organe treffen, und den Weisungen, die der SFV erteilt. Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich auch der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen der Verbände, denen der SFV angehört.
 3. Der Vereinsname und das Vereinszeichen eines Mitgliedes dürfen keine Werbungen für ein Unternehmen oder ein Produkt enthalten. Dies gilt nicht für Vereine, die bereits vor dem 1. Januar 1970 Mitglied des Verbandes waren.
 4. Im Falle der Auflösung des Vereins fließt dessen gesamtes Vermögen sportlichen und gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 13 Aufnahme in den Verband

- (1) Die Aufnahme in den SFV ist über den Kreisvorsitzenden schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereines
 2. ein Exemplar der Vereinssatzung/Verfassung
 3. die Namen und Anschriften der Vertretungsberechtigten

4. die Pässe der Spieler, die schon für einen Verbandsverein spielberechtigt waren
5. der Nachweis, dass dem Verein eine den Spielregeln entsprechende Sportstätte zur Verfügung steht
6. der Nachweis der Einzahlung der Aufnahmegebühr
7. eine Unterwerfungserklärung gemäß § 12 (3), Nr. 2

Das Aufnahmegesuch ist verbandsintern zu veröffentlichen.

- (2) Den Verbandsorganen und -vereinen steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmegesuches beim Verbandsvorstand gegen die Neuaufnahme eines Vereins Einspruch zu erheben. Der Verbandsvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Verein soll ständig mit mindestens einer Mannschaft an den Pflichtspielen des SFV teilnehmen.
- (2) Die Vereine sind gemäß den Durchführungsbestimmungen des SFV verpflichtet Schiedsrichter zu melden (SR-Soll).
- (3) Von jedem Besucher einer Sportveranstaltung müssen die Vereine einen Beitrag in Höhe von fünf Cent im Namen und für Rechnung des SFV erheben und an den SFV abführen (Sportgroschen). Die Durchführung des Verfahrens regelt der Verbandsvorstand.
- (4) Die Vereine haften dem SFV für jede Verpflichtung ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband.
- (5) Alle Vereine und Mitglieder, die sich in Angelegenheiten, die den SFV, den Fußball-Regional-Verband Südwest oder den DFB betreffen, an Presse, Funk oder Fernsehen wenden, haben dies dem SFV mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Anrufung ordentlicher Gerichte.

§ 15 Totomittel

Die Vereine, die sich mit Senioren- und Jugendmannschaften an den Pflichtspielen beteiligen, haben nach den Richtlinien des SFV Anspruch auf Zuteilung von Totomitteln. Diese dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist durch schriftliche Belege nachzuweisen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Verbandsvorstand festgesetzten Frist, so sind die Mittel an den SFV zurückzuzahlen.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SFV endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines, wobei der Ausscheidende keinen Anspruch auf Verbandsvermögen hat.

§ 17 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Der Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
 1. wegen grober Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze
 2. wegen strafbarer oder unehrenhafter Handlungen erheblichen Umfangs
 3. wegen wiederholter, absichtlicher Verstöße gegen die Satzung oder eine Ordnung des SFV oder eine Entscheidung eines Verbandsorgans trotz Abmahnung
- (2) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung seines Ausschlusses die Entscheidung des Ehrenrates schriftlich und unter Einzahlung einer Gebühr anzurufen.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von zwei Monaten endgültig. Er setzt sich zusammen aus den Ehrenmitgliedern des Verbandes, sechs Mitgliedern der Rechtsorgane und je zwei Mitgliedern aus den Fußballkreisen des SFV. Er wählt jeweils aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 18 Ehrungen

Auf Antrag können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort Stimmrecht.

Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 19 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des SFV sind:
 1. auf Verbandsebene:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) der Verbandsspielausschuss
 - d) der Verbandsjugendausschuss
 - e) der Verbandsschiedsrichterausschuss
 - f) das Verbandsgericht
 - g) die Verbandsspruchkammern
 2. auf Kreisebene:
 - a) die Kreistage und Kreisjugendtage
 - b) die Kreisvorstände
 - c) die Kreisspielausschüsse
 - d) die Kreisjugendausschüsse
 - e) die Kreisschiedsrichterausschüsse
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane beträgt drei Jahre und endet mit der Abstimmung über die Entlastung.

- (3) Jedes Amt im SFV ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des SFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (4) Aus Entscheidungen oder Unterlassungen des SFV und seiner Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 20 Zuständigkeit

Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht aufgrund der Satzung den anderen Organen des SFV übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl der Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Verbandsorgane oder deren Bestätigung, soweit sie durch Sonderbestimmung anderweitig gewählt werden
- die Entlastung des Vorstands
- die Satzung, Ordnungen und deren Änderung
- die Erledigung von Anträgen
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des SFV und die Verwendung seines Vermögens

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstags

- (1) Der Verbandstag ist die Vertretung und Versammlung aller Vereine zur Besprechung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des SFV, soweit nicht dafür der DFB oder der Fußball-Regional-Verband Südwest zuständig ist und soweit es sich nicht um Entscheidungen der Rechtsorgane handelt.
- (2) Der Verbandstag wird gebildet durch den Verbandsvorstand, die Vertreter der Vereine und die Ehrenmitglieder. Der Verbandstag ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen anwesend ist. Jeder dem SFV angehörende Verein hat mindestens eine Stimme. Vereine mit sechs bis zehn Mannschaften haben zwei, Vereine mit elf bis 15 Mannschaften haben drei, Vereine mit 16 bis 20 Mannschaften haben vier und Vereine, die mit mehr als 20 Mannschaften an den Pflichtspielen teilnehmen, haben fünf Stimmen. Stichtag ist der vorhergehende 1. Februar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe durch ein Vereinsmitglied ist zulässig. Die Stimmvollmachten können formlos erteilt werden. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder endet mit der Entscheidung über die Entlastung.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Besuch des Verbandstages ist für die Vereine Pflicht. Die Nichtteilnahme wird bestraft.

§ 22 Anträge

Der Verbandstag ist alle drei Jahre einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher in Textform zu erfolgen. Anträge zum Verbandstag müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Verbandsvorstand vorliegen. Sie können vom Verbandsvorstand, den Verbandsorganen und den Mitgliedern des SFV gestellt werden und sind diesen mindestens eine Woche vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden, es sei denn, es handelt sich um Anträge des Verbandsvorstandes. Die Beschlüsse des Verbandstags sind in den Mitteilungsblättern des SFV zu veröffentlichen.

§ 23 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
2. Bericht des Verbandsvorstands
3. Verlesung der Kassenprüfungsberichte
4. Wahl eines Versammlungsleiters; Entlastung des Verbandsvorstands und der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verbandsorgane
5. Neuwahl des Verbandsvorstands mit Ausnahme des Verbandsschiedsrichter-Obmanns und der Ehrenpräsidenten, der Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichts und der Verbandspruchkammern, des Spielleiters der Saarlandliga und der Vereinsvertreter für den Ehrenrat
6. Bestätigung der von der Hauptversammlung der Schiedsrichter gewählten Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses
7. Ehrungen
8. Festsetzung der Beiträge
9. Änderungen der Satzung und der Ordnungen
10. Erledigung von Anträgen
11. Verschiedenes

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

Der Verbandsvorstand kann jederzeit die Einberufung eines Außerordentlichen Verbandstages beschließen. Er ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereine in derselben Sache einen begründeten Antrag stellt.

§ 25 Stimmrecht Kreistage/Kreisjugendtage

- (1) In den Kreisen des SFV finden alle drei Jahre vor dem Verbandstag Kreis- und Kreisjugendtage statt.
- (2) Die Anwesenheit auf den Kreis- und Kreisjugendtagen ist für alle Vereine Pflicht, auch wenn sie nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Das Stimmrecht auf den Kreis- und Kreisjugendtagen richtet sich nach § 21 (2). Je eine weitere Stimme haben die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Klassenleiter und die Jugendstaffelleiter.
- (3) Die Einladung zum Kreis- und Kreisjugendtag hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens ein Monat vorher in den Mitteilungsblättern des SFV zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Kreis- und Kreisjugendtag müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Kreisvorsitzenden vorliegen. Sie sind mindestens eine Woche vor dem Kreis- und Kreisjugendtag den Vereinen des Kreises bekanntzugeben.

§ 26 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Kreis- und Kreisjugendtages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
2. Jahresberichte des Kreisvorsitzenden, des Kreisjugendleiters und des Kreisschiedsrichter-Obmanns
3. Entlastung des Kreisvorstandes
4. Neuwahl des Kreisvorsitzenden, Kreisjugendleiters und Bestätigung des Kreisschiedsrichter-Obmanns
5. Vorschlag von zwei Mitgliedern für den Ehrenrat an den Verbandstag
6. Erledigung von Anträgen
7. Verschiedenes

§ 27 Zusammensetzung

Die Verbandsorgane sind:

1. Verbandsvorstand:
 - Ehrenpräsidenten
 - Präsident
 - zwei Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
 - Verbandsjustiziar
 - Vorsitzender des Verbandsspielausschusses
 - Verbandsjugendleiter
 - Verbandsschiedsrichter-Obmann
 - Verbandspressesprecher
 - Verbandsbeauftragter Frauen-/Mädchenfußball
2. Präsidium:
 - Präsident
 - zwei Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
3. Verbandsspielausschuss:
 - Vorsitzender des Verbandsspielausschusses
 - Spielleiter der Saarlandliga und der Verbandsligen
 - die Kreisvorsitzenden
 - Referent für Frauenfußball
 - Referent für Freizeit- und Breitensport
 - Referent für besonderen Aufgabenbereich
4. Verbandsjugendausschuss:
 - Verbandsjugendleiter als Vorsitzender
 - Stellvertretender Verbandsjugendleiter
 - Organisationsleiter
 - die Kreisjugendleiter
 - Spielleiter der Jugend-Verbandsligen
 - Jugendbildungsbeauftragter
 - Referent für Mädchenfußball
 - Referent für Schulfußball
 - Referent für Leistungssport
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit

5. Verbandsschiedsrichterausschuss:
 - Verbandsschiedsrichter-Obmann als Vorsitzender
 - Verbandsschiedsrichter-Lehrwart als stellvertretender Vorsitzender
 - Kreisschiedsrichter-Obleute
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - die Beisitzer
6. Verbandsgericht:
 - Vorsitzender
 - bis zu sieben Beisitzern, von denen zwei über mindestens zehnjährige Erfahrung als Schiedsrichter verfügen müssen.
7. Verbandsspruchkammern:
 - mit je einem Vorsitzenden
 - bis zu sieben Beisitzern, von denen je zwei über mindestens zehnjährige Erfahrung als Schiedsrichter verfügen müssen.
8. Kreisvorstände:
 bestehend aus den jeweiligen
 - Kreisvorsitzenden
 - Kreisjugendleitern
 - Kreisschiedsrichter-Obleuten
9. Kreisspielausschüsse:
 - Kreisvorsitzende
 - Klassenleiter
10. Kreisjugendausschüsse:
 - Kreisjugendleiter
 - Jugendstaffelleiter
 - Jugendbildungsbeauftragter
 - Referent für Mädchenfußball
 - Referent für Schulfußball
11. Kreisschiedsrichterausschüsse:
 - Kreisschiedsrichter-Obleute als Vorsitzende
 - Kreisschiedsrichter-Lehrwarte als stellvertretende Vorsitzende
 - Gruppenobleute
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit

§ 28 Wahlen

Es werden gewählt:

1. vom Verbandstag:
 - die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Verbandsschiedsrichter-Obmanns und der Ehrenpräsidenten
 - die Vorsitzenden und Mitglieder des Verbandsgerichts und der Verbandsspruchkammern
 - der Spielleiter der Saarlandliga
 - der Ehrenrat
2. von den Kreis- und Kreisjugendtagen:
 - die Kreisvorsitzenden
 - die Kreisjugendleiter
3. die Schiedsrichterorgane nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung

§ 29 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf Spesen nach den Bestimmungen der Spesenordnung.
- (2) Ein Mitglied eines Verbandsorgans kann nur ein weiteres Verbandsamt innehaben. Mitglieder der Rechtsorgane können keinem anderen Verbandsorgan angehören. Die Mitglieder der Verbandsorgane sind zu sorgfältiger Bearbeitung der ihnen obliegenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen verpflichtet. Falls ein Mitglied eines Verbandsorgans oder dessen Verein an der zu behandelnden Angelegenheit beteiligt ist, muss das Mitglied bei der Beratung und Abstimmung ausscheiden. Dies gilt nicht für Spielangelegenheiten mit Ausnahme der Ansetzung von Entscheidungsspielen.
- (3) Mitglieder von Verbandsorganen können ihren Verein oder dessen Mitglieder bei einem Verbandsorgan, ausgenommen Verbandstag oder Kreis- und Kreisjugendtag, nicht vertreten.
- (4) Die Verbandsorgane erledigen ihre Aufgaben in der Regel in Sitzungen und Tagungen. Für deren Einberufung und die Beschlussfassung gilt die Geschäftsordnung. Den Mitgliedern von Verbandsorganen werden vom SFV Ausweiskarten ausgestellt, die zu freiem Eintritt bei allen sportlichen Veranstaltungen des SFV und seiner Mitglieder berechtigen. Die Ausweiskarten verlieren beim Ausscheiden aus dem Amt ihre Gültigkeit und sind zurückzugeben.
- (5) Die Verteilung der Geschäfte eines Verbandsorgans unter seine Mitglieder obliegt dem Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse. Soweit sein Vertreter nicht bestimmt ist, ist er von den Mitgliedern des Verbandsorgans zu wählen.
- (6) Jedes Verbandsorgan hat dem Verbandsvorstand am Ende des Spieljahres zu berichten.
- (7) Die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle sind berechtigt, gegen Mitglieder, die einer Ladung nicht nachkommen oder Anfragen nicht oder nicht fristgerecht, ungenügend oder ungebührlich beantworten, Ordnungsstrafen bis zu 25 € zu verhängen. Dagegen ist Beschwerde an die Verbandsprüchammer zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eine Woche nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe schriftlich einzulegen.

§ 30 Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben des SFV wahr, soweit diese nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er überwacht die Tätigkeit der anderen Verbandsorgane. In begründeten Ausnahmefällen kann er deren Beschlüsse aufheben und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane. In Fällen von besonderer Bedeutung und bei besonderer Dringlichkeit der Entscheidung kann der Vorstand an Stelle des zuständigen Ausschusses sofort entscheiden.
- (2) Der Verbandsvorstand ist zuständig zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag überträgt.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages bei Dringlichkeit einstweilen bis zum nächsten Verbandstag in oder außer Kraft setzen, jedoch nicht die Beschlüsse des letzten Verbandstages. Die Dringlichkeit liegt vor, wenn Anträge nach schriftlicher Einbringung beim Präsidenten als Dringlichkeitsanträge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.

- (4) Der Vorstand erlässt Durchführungsbestimmungen für den gesamten Spielbetrieb.
 1. Spielsystem
 2. AH-Fußball
 3. Firmen-, Behörden- und Hobbymannschaften
 4. Betriebssport
 5. Richtlinien für Fußballspiele in der Halle
 6. Rahmenrichtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften Aktive
 7. Rahmenrichtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften im Frauenfußball
 8. Rahmenrichtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften im Jugendbereich
 9. Rahmenrichtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften (JFG)
 10. Bildung von Spielgemeinschaften für untere, nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften
 11. Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmansschaften
 12. Zweitspielrecht
 13. Spielsystem Jugend
- (5) Das Recht über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) der vom SFV eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen, besitzt ausschließlich der SFV. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste. Der SFV kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen. Der SFV vereinnahmt die Vergütungen; bei Spielübertragungen verteilt er sie nach Abzug von 10 % an die beiden beteiligten Vereine.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Mitglieder von Verbandsorganen, mit Ausnahme der Rechtsorgane, bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören.
- (7) Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, so befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
- (8) Mitglieder von Rechtsorganen können bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit auf Antrag des Vorstandes vom Verbandsgericht ihres Amtes enthoben werden.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, im Falle einer Entbindung vom Amt jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können allen Sitzungen, Tagungen und Zusammenkünften von Verbandsorganen und Vereinen oder Vertretern beiwohnen. Der Vorstand kann selbst oder durch Beauftragte außerdem alle Bücher, Akten, Schriftstücke und Aufzeichnungen der Verbandsorgane und der Vereine einsehen und zu diesem Zweck kostenfrei ihre Vorlage und Aushändigung verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, gegen Urteile der Verbandsprüfkammer innerhalb ein Monat nach Veröffentlichung gebührenfrei Berufung beim Verbandsgericht einzulegen.
- (11) Der Vorstand kann über das Verbandsvermögen verfügen. Er hat darüber dem Verbandstag Rechenschaft abzulegen.
- (12) Der Vorstand überträgt dem Präsidium für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben, über deren Erledigung das Präsidium ihn unterrichtet.

- (13) Der Vorstandsvorstand kann Referenten sowie Beauftragte in Ausschüsse/Kommissionen, Klassen- und Staffelleiter berufen.
- (14) Der Vorstandsvorstand beruft den Verbandssportarzt. Er berät diesen in allen sportärztlichen Fragen und ist zuständig für die sportärztliche Betreuung der Sport treibenden Mitglieder des SFV. Er vertritt den Verband im Saarländischen Sportärzterverband.
- (15) Der Vorstandsvorstand beruft einen Verbandsehrenamtsbeauftragten und Kreisehrenamtsbeauftragte.

§ 31 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des SFV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV oder einem vom SFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1, Satz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

§ 32 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den SFV gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Präsident beruft die Verbandssitzungen ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Anträge von Vorstandsmitgliedern hat er auf die Tagesordnung zu setzen. Er leitet den Verbandstag.
- (3) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall. Sie sind zuständig für die den Amateursport berührenden Fragen des bezahlten Fußballs, für die Ausbildung und Zulassung von Übungsleitern und Trainern und für die Leitung der Kommission Ehrungen und Soziales. Die genaue Aufgabenverteilung wird vom Vorstandsvorstand auf Vorschlag des Präsidenten vorgenommen.
- (4) Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Finanzwesens. Er verwaltet das Vermögen des SFV. Bei der Ausübung seines Amtes ist er an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandsvorstandes gebunden.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist zuständig für spieltechnische Fragen und die Vorbereitung von Repräsentativspielen. Er erteilt auch die Spielerlaubnis für Amateure und Vertragsamateure im Seniorenbereich. Er vertritt den SFV im Spielausschuss des Fußball-Regional-Verbandes Südwest und bei der Spielobleutetagung des DFB.
- (6) Der Verbandsjustiziar ist zuständig für die Bearbeitung aller juristischen, sportrechtlichen und Satzungsfragen.
- (7) Der Verbandsjugendleiter ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses und zuständig für die Jugendangelegenheiten. Er erteilt auch die Spielerlaubnis für Jugendspieler. Er vertritt den SFV im Jugendausschuss des Fußball-Regional-Verbandes Südwest und im Jugendbeirat des DFB.
- (8) Der Verbandsschiedsrichter-Obmann ist Vorsitzender des Verbandsschiedsrichter-Ausschusses und zuständig für die Schiedsrichterangelegenheiten. Er vertritt den SFV im Schiedsrichterausschuss des Fußball-Regional-Verbandes Südwest und im DFB.
- (9) Der Verbandspressesprecher ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im SFV. Er vertritt den SFV im Presseausschuss des Fußball-Regional-Verbandes Südwest und im DFB.

§ 33 Aufgaben der übrigen Verbandsorgane

- (1) Die Aufgaben des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Rechtsorgane ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des SFV.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsorganen über ihre Zuständigkeit entscheidet der Vorstandsvorstand.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen dem SFV und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn alle Rechts- und Verwaltungsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen zur Entscheidung des Streitfalles berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und dem Betroffenen nach der Satzung und den Ordnungen keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht.

- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Als Mitglieder des Schiedsgerichts können nur solche Personen ernannt werden, die zu dem Zeitpunkt, in dem eine Partei durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei auf Anrufung des Schiedsgerichts besteht, bereits seit mindestens sechs Monaten Mitglied in einem Verein des DFB sind. Jede Partei ernennt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Binnen zehn Tagen nach der Ernennung des zweiten Mitglieds des Schiedsgerichts haben sich beide Mitglieder auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb dieser Frist zustande und einigen sich die beiden Ernannten auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Saarbrücken ernannt.
- (4) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig ein Mitglied des Schiedsgerichts zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Frist von weiteren zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Mitglieds durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragen kann. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wird der Nachfolger ebenso berufen.
- (5) In Eilfällen kann das Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen. Behauptet eine Partei das Vorliegen eines Eilfalles, so sind die Mitglieder des Schiedsgerichts unverzüglich zu benennen. Die Frist zur Einigung der beiden Mitglieder auf einen Vorsitzenden beträgt 24 Stunden.
- (6) Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache befristen und kann sie auch vor Erlass der endgültigen Entscheidung wieder aufheben.
- (7) Eine einstweilige Anordnung kann auch vor Rechtskraft der Entscheidung der Rechtsorgane des SFV beantragt und erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei oder zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- (8) Vorstehender einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren schließt die Anrufung der ordentlichen Gerichte zwecks Erlass einer einstweiligen Verfügung aus.
- (9) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des SFV und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des SFV nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

§ 35 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des SFV kann nur auf einem Verbandstag mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Auflösung des SFV ist unzulässig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des SFV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Verbandsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 36 Rechtsnatur der Satzung

Vorstehende Satzung gilt als Verfassung des SFV im Sinne des § 25 BGB. Alle übrigen Ordnungen sind Anhänge zur Satzung.